

Allgemeine Bedingungen für Lieferung von StadwerkeBochum gut & fix 24 Strom

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- (1) Die Stadwerke Bochum GmbH („StWbO“) liefert und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an Strom für die vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages.
- (2) Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Haushaltskunde ist oder Gewerbekunde mit einem Jahresverbrauch von maximal 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle und die Belieferung über Standardtarifprofile erfolgt (keine Leistungsmessung).
- (3) Das Angebot der StWbO in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- (4) Für das Zustandekommen des Vertrages bedarf es einer entsprechenden Bestellung des Kunden (Angebot) und einer Vertragsbestätigung der Stadwerke (Annahme), in der auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird. Dies kann in Textform erfolgen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Kam die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen StWbO bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatten bzw. diese auch nicht kennen mussten, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsschluss aufgenommen werden, haben StWbO und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen (insbesondere, wenn die Entnahmestelle von StWbO nicht beliefert werden kann, weil der Kunde an einen anderen Liefervertrag gebunden ist). Von StWbO oder deren Erfüllungsgeldern zu vertretende Leistungshindernisse berechtigen StWbO nicht zur Kündigung nach dieser Ziffer. Gesetzliche Rechte des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, sowie vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.
- (5) StWbO behalten sich insbesondere vor,

- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoreing) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein;
 - b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragsgeschäftliches Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern;
 - c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der StWbO oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 31 BDSG und Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Der Kunde führt sämtliche online-abweickelbare Vorgänge im Online-Kundencenter auf www.stadwerke-bochum.de durch.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung und der Leistungspflicht

- (1) StWbO liefert dem Kunden den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- (2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind StWbO, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10. StWbO sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messtellenbetreiber den Messtellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn StWbO an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung StWbO nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

3. Laufzeit des Vertrages/ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag StadwerkeBochum gut & fix 24 Strom läuft unbefristet und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ab dem tatsächlichen Lieferbeginn, sofern der Lieferbeginn zum Ersten eines Monats erfolgt. Im Falle eines unternormalen Lieferbeginns endet die Mindestvertragslaufzeit zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden 24. Monats.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Absatz 1 gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf von weiteren 12 Monaten erfolgen. Die Sonderkündigungsrechte aus §§ 7 bis 9 und 11 bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. StWbO senden eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang in Textform bestmöglich.

4. Messung / Zutrittsrecht/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- (1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messseinrichtungen des zuständigen Messtellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messseinrichtungen wird vom Messtellenbetreiber, Netzbetreiber, StWbO oder auf Verlangen der StWbO oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. StWbO werden den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messseinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass StWbO hieran jeweils ein Verschulden trägt, so können die StWbO und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder rechnerisch abgrenzen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Widerspricht der Kunde den Ergebnissen dieser Schätzung und teilt abweichende Messergebnisse mit, so werden StWbO auf Wunsch des Kunden eine Rechnungskorrektur vornehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden StWbO dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen sofern der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen hat und die Rechnungskorrektur aus diesem Grund erforderlich wurde.
- (2) Im Strompreis gemäß Ziffer 7 Absatz 1 sind die Kosten für einen Einzelfahrer und die Kosten für Messtellenbetrieb beinhaltet, soweit diese StWbO in Rechnung gestellt werden. Sollte der örtliche Netzbetreiber StWbO im Rahmen der Anmeldung des Kunden mitteilen, dass ein anderer Zählertyp (z.B. ein elektronischer Zähler) eingebaut ist, werden StWbO dem Kunden den Differenzbetrag zu einem Einzelfahrer als Zusatzkosten separat in Rechnung stellen.
- (3) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der StWbO, des Messtellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messseinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messseinrichtungen zugänglich sind.
- (4) StWbO können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. StWbO berechnen diese anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Zum Ende jedes von StWbO festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird durch StWbO eine Rechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Ablesungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit StWbO erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der StWbO nach Ziffer 4.4.
- (6) Der Kunde erhält seine Rechnung in elektronischer Form über das Online-Kundencenter, soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- (7) Der Kunde kann jederzeit von StWbO verlangen, eine Nachprüfung der Messseinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur zum Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- (8) Ergibt eine Nachprüfung der Messseinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, so werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), oder wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgelegt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (9) Anders als sich vertraglich ergibt, während des Abrechnungszeitraumes, erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von StWbO festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens per SEPA-Lastschrift oder mittels Überweisung zu zahlen.
- (2) Bei Zahlungsverzug stellen StWbO, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an StWbO zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennummern, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messseinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messseinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messseinrichtung festgestellt ist.
- (4) Gegen Ansprüche der StWbO kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- (1) StWbO sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung oder, wenn der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage ist, Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzubieten.
- (2) Sicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so können StWbO die Sicherheit verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- (3) Sofern der Kunde entgegen vorstehender Absätze keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, können StWbO den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und die Lieferung einstellen.

7. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- (1) Der Preis setzt sich aus einem für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 3.1 befristeten Festpreisantel und einem variablen Preisantel zusammen. Der variable Preisantel beinhaltet die folgenden staatlich veranlassenen variablen Preisbestandteile: Die Abgaben nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, die § 19 StromNEU-Umlage, die Offshore-Netzzulage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abla-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (aBLaV), die Abgaben nach der Konzessionsabgabeverordnung sowie die Stromsteuer. Der Festpreisantel beinhaltet den Energieanteil, die vom zuständigen Netzbetreiber verlangten Netzentgelte sowie die Kosten für Messtellenbetrieb – soweit diese den StWbO vom Messtellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Preise nach Ziffer 7.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer (derzeit: 19%) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Änderung wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- (3) Der Festpreisantel kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.1 erstmalig gemäß nachfolgenden Absätzen 4 – 7 durch StWbO angepasst werden. Danach kann eine Preisanpassung des Festpreisantels nach Maßgabe der Absätze 4 – 7 jeweils zum Ablauf von weiteren 12 Monaten erfolgen. Änderungen des variablen Preisantels werden StWbO auch unterjährig nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 4 – 7 an den Kunden weitergeben.
- (4) Preisänderungen durch StWbO erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlicher überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch StWbO sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. StWbO sind bei

- Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostenensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind StWbO verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenüberlicher Kostenensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostenensenkungen vorzunehmen.
- (5) StWbO nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostenensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere dürfen die StWbO Kostenensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (6) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. StWbO werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- (7) Anders StWbO die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden StWbO den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. StWbO haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.2 bleibt unberührt.
- (8) Ziffern 7.4 – 7.7 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Nutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen und Entlastungen wirksam werden.
- (9) StWbO teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- (10) Sofern bei Vertragsabschluss ein Aktionsbonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser mit der ersten Rechnung nach Ablauf von 12 Liefermonaten verrechnet, sofern diese für den Kunden eine Nachberechnung ausweist bzw. in allen anderen Fällen ausgesetzt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf diesen Bonus, wenn der Vertrag vor Ablauf der ersten 12 Liefermonate, z.B. im Falle eines Umzuges, beendet wird. Der Kunde hat des Weiteren keinen Anspruch auf diesen Bonus, wenn er in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Vertrages an der vertraglich benannten Entnahmestelle von StWbO mit Strom beliefert wurde. Sofern bei Vertragsabschluss ein sog. Sofortbonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser spätestens drei Monate nach Lieferbeginn erstattet. Ein Bonus wird ausschließlich auf das vom Kunden angegebene Bankkonto erstattet.
- (11) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel-Nr. 0234 960-3232 oder im Internet unter www.stadwerke-bochum.de.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- (1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MStG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die StWbO nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die StWbO verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monastermin möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn StWbO dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von StWbO in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- (1) StWbO sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messseinrichtungen verwendet („Strom-diebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten sind StWbO ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen StWbO und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der StWbO resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angeordnet und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. StWbO wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Der Kunde wird StWbO auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- (3) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. StWbO stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- (4) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 Satz 1 bis 3. Im letzteren Namen Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudringen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eingeleitet wurde.

10. Haftung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, StWbO jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- (2) Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums automatisch.
- (3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird StWbO die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die StWbO gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der StWbO zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- (4) StWbO sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von StWbO in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, StWbO jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- (2) Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums automatisch.
- (3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird StWbO die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die StWbO gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der StWbO zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- (4) StWbO sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von StWbO in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. Informationen zum Datenschutz

- Detaillierte Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten können Sie unter www.stadwerke-bochum.de/dsinfoblatt abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per E-Mail (Datenschutz@stadwerke-bochum.de) oder Post (Stadwerke Bochum GmbH Kundenservice, Postfach 10 22 50, 44722 Bochum) anfordern.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel

- (1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- (2) Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind StWbO verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit StWbO aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbeilegungsverfahren

- (1) Energieversorgungsunternehmen und Messtellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der StWbO betreffen, sind zu richten an: Stadwerke Bochum GmbH Kundenservice, Postfach 10 22 50, 44722 Bochum, telefonisch (0234 960-3232) oder per E-Mail (kundenservice@stadwerke-bochum.de).
- (2) Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- (3) Die Kontaktadressen der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 0302757240-0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- (4) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfeleistung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- (5) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 801, 53105 Bonn, Telefon: 03022480-500 oder 01805101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 03022480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energieeffizienzleistungsgesetz

- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energieumwandlung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energieeffizienzlister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: 08.11.2019

Stadwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum

Geschäftsführer Dipl.-Ök. Frank Thiel

Sitz der Gesellschaft: Bochum

Eintragung beim Amtsgericht Bochum, Handelsregisternr. HR B 14071